

DI / Einfache Anfrage Schmid-Buchs vom 8. Januar 2026

Entwicklung der Ausgaben für Dolmetscherdienstleistungen auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler

Antwort der Regierung vom 10. März 2026

Sascha Schmid-Buchs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Januar 2026 nach den Ausgaben für Dolmetscherdienstleistungen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist der Ansicht, dass die sprachliche Eigenverantwortung an vorderster Stelle steht. Entsprechend setzt die Integrationspolitik des Kantons (sowie auch des Bundes) klar auf die Sprachförderung bei Zugewanderten. Der grösste Teil der Mittel des kantonalen Integrationsprogramms fliesst in entsprechende Angebote der Sprachförderung. So wird über das kantonale Integrationsprogramm (KIP) die Teilnahme an Deutschkursen aktiv gefördert. Viele Zugewanderte nutzen dieses Angebot und machen hierbei namhafte Fortschritte, was wiederum die Kosten für Dolmetscherdienstleistungen reduziert. Aufgrund der «Schlüssel-Funktion» der Sprache hat der Kanton St.Gallen seit dem 1. Januar 2026 die sog. Deutschkursoffensive lanciert.¹ Damit verstärkt der Kanton sein Engagement in der Sprachförderung von Zugewanderten ausserhalb des Asylbereichs. Künftig sollen durch die Unterstützung des Kantons noch mehr Personen Deutschkurse besuchen können mit dem Ziel, die Integration, die Arbeitsmarktfähigkeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe der Zugewanderten zu stärken. Dass die Sprachförderung in der Schweiz sowie im Kanton St.Gallen effektiv ist, bestätigt auch eine aktuelle OECD-Studie.²

Trotz dieser Massnahmen benötigt der Spracherwerb Zeit und nicht alle Personen haben dieselben Spracherwerbsressourcen. Es ist nicht realistisch, dass alle Familien und Zugewanderten in der ersten Zeit nach ihrer Einwanderung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. In dieser Übergangsphase entstehen zwangsläufig Kosten für Dolmetscherdienstleistungen. Die zunehmende Inanspruchnahme von Dolmetscherdienstleistungen, insbesondere auch im schulischen Bereich, ist dabei Ausdruck verschiedener Entwicklungen. So wurden z.B. aufgrund des Ukrainekriegs mehr Kinder beschult, deren Eltern über keine oder erst wenig Deutschkenntnisse verfügten. Gleichzeitig sind sich Schulen und andere Regelstrukturen zunehmend bewusst, dass ein gezielter Einsatz von Dolmetschenden der Sicherstellung sachgerechter Kommunikation und der Vermeidung von Missverständnissen in relevanten Situationen dient. Unzureichende Verständigung kann z.B. insbesondere im Gesundheitswesen zu erheblichen Folgekosten führen, etwa wenn Diagnosen oder Therapieanweisungen nicht korrekt verstanden werden und so die medizinischen Folgekosten steigen. Solche Mehrkosten übersteigen häufig die Aufwendungen für den gezielten Einsatz von professionellen Dolmetschenden. Verständigung ist damit auch eine Frage von Effizienz und Kostenvermeidung.

Somit ist zu betonen, dass Dolmetscherdienstleistungen als vorübergehende Massnahme eingesetzt werden sollen, bis der Spracherwerb erfolgt ist. Sie sind als zeitlich begrenzte, zweckgebundene Unterstützung zu verstehen. Sie ersetzen die sprachliche Eigenverantwortung

¹ www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2025/11/kanton-st-gallen-lanciert-deutschkursoffensive.html

² Vgl. Medienmitteilung des Bundes vom 2. Dezember 2025 «Integration von Zugewanderten funktioniert in der Schweiz laut OECD-Studie sehr gut», abrufbar unter www.news.admin.ch.

nicht, sondern sichern die Qualität und Effizienz institutionellen Handelns. Insbesondere werden Kinder vor Nachteilen geschützt und es wird dabei geholfen, Fehlentscheide und Folgekosten zu vermeiden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Welche Kosten sind im Kanton St.Gallen in den letzten fünf Jahren für Dolmetscher und Übersetzungsleistungen angefallen und wie verteilen sich diese auf die Bereiche:
- a) Schule und Bildung;
 - b) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;
 - c) Spitäler und übriges Gesundheitswesen;
 - d) Sozialhilfe Asyl und Integrationsbereich;
 - e) Weitere kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen?

Soweit Aussagen im Aufgabengebiet des Kantons möglich sind, haben sich folgende Kosten für den Kanton St.Gallen für Dolmetschdienstleistungen in den letzten fünf Jahren in den genannten Bereichen ergeben:

a) Schule und Bildung
Zuständig für den Schulbetrieb in der Volksschule sind die Volksschulträger. Diese tragen demnach auch die Kosten für notwendige Dolmetschdienstleistungen. Der Kanton führt keine Statistik darüber. In den übrigen Bildungsstufen ist die Notwendigkeit von Dolmetschdienstleistungen sehr gering und somit vernachlässigbar.

b) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden
Die folgende Tabelle zeigt die Kosten der letzten fünf Jahre in diesem Bereich:

		2021		2022		2023		2024		2025
Kantonspolizei	Fr.	666'300.–	Fr.	1'044'300.–	Fr.	634'500.–	Fr.	689'100.–	Fr.	584'200.–
Staatsanwaltschaft ³	Fr.	412'546.–	Fr.	559'400.–	Fr.	549'354.–	Fr.	184'615.–	Fr.	224'169.–
Gerichte	Fr.	117'203.–	Fr.	140'142.–	Fr.	125'258.–	Fr.	110'941.–	Fr.	133'343.–
Total	Fr.	1'196'049.–	Fr.	1'743'841.–	Fr.	1'309'112.–	Fr.	984'656.–	Fr.	941'712.–

Tabelle 1: Dolmetschkosten Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte 2021 bis 2025
(Quelle: Sicherheits- und Justizdepartement)

c) Spitäler und übriges Gesundheitswesen
Dem Kanton St.Gallen liegen lediglich Informationen über die ausgerichteten Beiträge für Dolmetschdienstleistungen seitens Kanton vor, nicht aber über die Aufwendungen der Spitäler und Kliniken dafür. Bei den Beträgen handelt es sich um Leistungen des Kantons für Dolmetschdienstleistungen bei ambulanten Patientinnen und Patienten, da im bestehenden TARMED-Tarifkatalog keine entsprechende Tarifposition enthalten ist. Die Leistungen konnten folglich gegenüber den Versicherern auch nicht abgerechnet werden. Bei den ausgerichteten Beiträgen handelt sich daher um gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL). In den Jahren 2021 bis 2024 belief sich der GWL-Beitrag für ambulante Dolmetschdienstleistungen auf jährlich rund 210'000 Franken. Gestützt auf verschiedene parlamentarische Vorstösse nahm die Regierung in den Jahren 2024 und 2025 eine Überprüfung der GWL

³ Zu den Zahlen der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass diese nicht unmittelbar aus der Buchhaltung übernommen werden konnten, da bei den Untersuchungskosten keine gesonderte Ausweisung der Kosten für Dolmetschdienstleistungen erfolgt. Die konkret ausgewiesenen Beträge weisen daher eine gewisse Unschärfe auf. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei der Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2024 keine Kostenrechnungen mehr zustellt.

vor und erhöhte in diesem Zusammenhang – basierend auf Kosten- und Leistungsdaten (die Kosten für die ambulanten Dolmetschdienstleistungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen und lagen im Jahr 2023 bei Fr. 773'252.–) – den Beitrag ab dem Jahr 2025 auf Fr. 905'000.– Franken.

d) Sozialhilfe Asyl und Integrationsbereich

Für den Bereich Sozialhilfe Asyl liegt die Zuständigkeit im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden. Dolmetschdienstleistungen können bei Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Personen mit Status S, wenn sie im Zusammenhang mit einer Integrationsmassnahme stehen, i.d.R. über die vom Bund vollumfänglich zur Verfügung gestellte Integrationspauschale finanziert werden. Die Entscheidung darüber liegt bei den Gemeinden.

Im übrigen Integrationsbereich wird im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms die Qualität und Professionalisierung von Dolmetschdienstleistungen durch einen Beitrag an den Vermittlungsdienst Arge Verdi gefördert. Der Kanton St.Gallen beteiligt sich nebst fünf anderen Ostschweizer Kantonen mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von rund 265'000 Franken, wobei die Hälfte davon vom Bund finanziert wird. Die Mittel werden für die Qualitätssicherung sowie für einen reduzierten Tarif für die Kundinnen und Kunden (Fr. 81.– je Stunde anstatt Fr. 100.–) eingesetzt. Auch beteiligt sich der Kanton St.Gallen bei den Dolmetschdienstleistungen der Schlüsselpersonen des Vereins St.Galler Rheintal mit Fr. 40'000.– jährlich, wobei auch hier die Hälfte vom Bund getragen wird.

e) weitere kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen

Migrationsamt und Amt für Justizvollzug:

Die folgende Tabelle zeigt die Kosten der letzten fünf Jahre beim Migrationsamt sowie beim Amt für Justizvollzug:

	2021		2022		2023		2024		2025	
Migrationsamt	Fr.	55'900.–	Fr.	59'200.–	Fr.	69'000.–	Fr.	61'500.–	Fr.	80'700.–
Amt für Justizvollzug	Fr.	8'400.–	Fr.	200.–	Fr.	25'000.–	Fr.	12'700.–	Fr.	4'500.–

Tabelle 1: Kosten Dolmetschkosten Migrationsamt und Amt für Justizvollzug 2021 bis 2025
(Quelle: Sicherheits- und Justizdepartement)

2. *Auf welche konkreten gesetzlichen Grundlagen stützt sich in den genannten Bereichen die Übernahme der Dolmetscherkosten durch den Kanton oder die Gemeinden?*

a) Schule und Bildung

Im Rahmen der Volksschule regeln Art. 92 bis 97 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern. Nach Art. 93 Abs. 1 VSG hält die Lehrperson mit Gesprächen und Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts den Kontakt mit den Eltern und fördert dadurch deren Anteilnahme am Leben und dem Unterricht der Klasse.

In der Orientierungshilfe «Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund» wird die Zusammenarbeit zwischen der Schule und neu zugezogenen Erziehungsberechtigten konkreter beschrieben. Darin ist festgehalten, dass für Elterngespräche bei Bedarf eine professionelle Dolmetscherin oder ein professioneller Dolmetscher beigezogen wird.

b) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

– Gerichte:

Im Bereich des Zivilrechts werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten (einschliesslich Übersetzungskosten) und der Parteientschädigung, grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt bzw. nach dem Ausgang des Verfahrens auf die Parteien verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 95 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO]). Für gewisse Streitigkeiten sieht Art. 113 Abs. 2 und Art. 114 ZPO vor, dass im Schlichtungsverfahren bzw. im Entscheidungsverfahren keine Gerichtskosten gesprochen werden. Die Kostenlosigkeit dieser Verfahren bezieht sich auch auf allfällige Übersetzungskosten. Wird einer Partei sodann auf Gesuch hin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, umfasst diese insbesondere die Befreiung von den Gerichtskosten und somit auch von allfälligen Übersetzungskosten (Art. 118 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 95 Abs. 2 Bst. d ZPO). Die Kostenbefreiung ist allerdings keine definitive, sondern steht unter dem Vorbehalt der Nachzahlung bzw. Rückforderung nach Erledigung des Prozesses, sobald die bedürftige Partei dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Die Nachforderungsansprüche werden von den Gerichten systematisch bewirtschaftet. Bei dauernder Mittellosigkeit der kostenpflichtigen Person kann schliesslich ein Erlass rechtskräftig entschiedener Gerichtskosten erfolgen (Art. 112 Abs. 1 ZPO).

Auch im Bereich des Verwaltungsrechts gehören die Kosten für Dolmetschdienstleistungen zu den Gerichtskosten.⁴ Sie werden i.d.R. der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]); dies unter dem Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege, die nach den Regeln der ZPO gewährt wird (Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP) sowie unter der Einschränkung von kantonalen und bundesrechtlichen Verfahrensregelungen, welche die Kostenlosigkeit des Verfahrens vorschreiben.⁵ Sodann ist im kantonalen Verwaltungsverfahren – analog zur ZPO – die Möglichkeit vorgesehen, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 97 VRP).

– Strafverfolgungsbehörden:

Bund und Kantone bestimmen die Verfahrenssprachen ihrer Strafbehörden (Art. 67 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO]). Im Kanton St.Gallen ist die Verfahrenssprache Deutsch (Art. 29 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]). Versteht eine am Verfahren beteiligte Person diese Sprache nicht oder kann sie sich darin nicht hinreichend ausdrücken, ist der Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers gesetzlich zwingend vorgesehen. Die Pflicht zur Gewährleistung der Verständigung ergibt sich aus übergeordnetem Recht. Nach Art. 6 Abs. 3 Bst. e der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) hat jede angeklagte Person Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, wenn sie die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht. Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) garantiert zudem, dass eine Person bei Freiheitsentzug unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe und ihre Rechte informiert wird. Der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung nach Art. 29 Abs. 1 BV umfasst ebenfalls das Recht auf Verständigung im Verfahren.

⁴ Vgl. zuletzt VerwGE B 2025/80 vom 13. November 2025 E. 8.2.

⁵ Kantonale Verfahrensregelungen vgl. Art. 97^{bis} VRP. Bundesrechtliche Verfahrensregelungen vgl. Art. 61 Bst. f^{bis} des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR. 830.1; abgekürzt ATSG), Art. 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) sowie Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR. 312.5; abgekürzt OHG).

Die Strafprozessordnung konkretisiert diese Garantien. Gemäss Art. 68 Abs. 1 StPO zieht die Verfahrensleitung eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei, wenn eine Verfahrensbeteiligte die Verfahrenssprache nicht beherrscht. Der beschuldigten Person ist wenigstens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen verständlich zu eröffnen (Art. 68 Abs. 2 StPO). Erforderlichenfalls sind auch Akten zu übersetzen (Art. 68 Abs. 3 StPO). Zu Beginn der ersten Einvernahme ist die beschuldigte Person in einer ihr verständlichen Sprache auf ihr Recht hinzuweisen, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zu verlangen; unterbleibt dieser Hinweis, sind die Aussagen nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Abs. 2 StPO).

Der Beizug von Dolmetschdienstleistungen ist somit integraler Bestandteil eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens und dient sowohl der Wahrung der Verteidigungsrechte als auch der Sicherstellung einer korrekten Sachverhaltsabklärung. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung des Kantons, sondern um die Erfüllung zwingender bundes- und völkerrechtlicher Vorgaben. Entsprechend besteht im Bereich der Strafverfolgung kein kantonaler Handlungsspielraum, um staatlich finanzierte Dolmetschdienstleistungen einzuschränken oder die sprachliche Eigenverantwortung der betroffenen Personen zu verstärken.

Kostenrechtlich gelten Übersetzungsleistungen als Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 Bst. b StPO). Grundsätzlich werden Verfahrenskosten vom Staat getragen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 423 Abs. 1 StPO). Zwar können einer verurteilten Person unter bestimmten Voraussetzungen Kosten auferlegt werden (insbesondere Art. 426 ff. StPO). Kosten für Dolmetschdienstleistungen, die aufgrund fehlender Sprachkenntnisse erforderlich werden, dürfen der beschuldigten Person jedoch nicht auferlegt werden; sie sind vom Staat zu tragen (Art. 426 Abs. 3 Bst. b StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK).

c) Spitäler und übriges Gesundheitswesen

Bei den Dolmetschdienstleistungen für ambulante Patientinnen und Patienten handelt es sich aufgrund der fehlenden Abrechenbarkeit dieser Leistungen gegenüber Versicherern um gemeinwirtschaftliche Leistungen, die gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) von der öffentlichen Hand zu übernehmen sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aufzählung in Art. 49 Abs. 3 KVG gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht abschliessend ist.

d) Sozialhilfe Asyl und Integrationsbereich

Wie erwähnt, liegt die Zuständigkeit für den Bereich Sozialhilfe Asyl im Kanton St.Gallen bei den politischen Gemeinden (vgl. dazu das Sozialhilfegesetz [sGS 381.1; abgekürzt SHG]). Die erwähnten Leistungen im Bereich Integration stützen sich auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) sowie auf Art. 12 Abs. 1 Bst. e der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA).

e) weitere kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen

– Steueramt:

Für das Steuerstrafverfahren besteht mit Art. 258 Abs. 3 des Steuergesetzes (sGS 811.11; abgekürzt StG) eine spezifische gesetzliche Grundlage. Danach muss – soweit nötig – eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen werden, wenn eine angeschuldigte Person die deutsche Sprache nicht versteht. Im Übrigen gilt über Art. 161 StG wohl auch Art. 15^{bis} VRP. Die Bestimmung hat in der Praxis der Steuerbehörden jedoch keine Bedeu-

tung, da beim kantonalen Steueramt seit dem Jahr 2014 für Dolmetschdienstleistungen keine spezifischen Kosten angefallen sind.

– Migrationsamt:

Der Beizug von Übersetzungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes ist rechtlich vorgegeben. Allgemein ergibt sich die Verpflichtung aus Art. 15^{bis} VRP. Im Zusammenhang mit dem Vollzug von Wegweisungen bestehen zudem spezifische bundes- und europarechtliche Vorgaben, namentlich Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Art. 64f AIG sowie Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (SR 364; abgekürzt ZAG). Der Einsatz von Dolmetschdienstleistungen dient der rechtskonformen Durchführung der migrationsrechtlichen Verfahren und stellt keine freiwillige Leistung des Kantons dar. Aufgrund der zwingenden bundes- und völkerrechtlichen Vorgaben besteht für den Kanton St.Gallen im Bereich des Migrationsrechts kein Handlungsspielraum, um staatlich finanzierte Übersetzungsleistungen generell zu reduzieren oder die sprachliche Eigenverantwortung der betroffenen Personen zu stärken.

3. *In welchen dieser Bereiche besteht eine rechtliche Pflicht zur Kostenübernahme durch den Kanton oder die Gemeinden und in welchen Fällen handelt es sich um eine freiwillige Leistung?*

a) Schule und Bildung

Wie bereits erwähnt, liegt die Zuständigkeit in der Volksschule bei den kommunalen Schulträgern. Es besteht zwar keine direkte oder explizite rechtliche Pflicht zur Kostenübernahme von Dolmetschdienstleistungen durch die Schulträger. Wie vorstehend dargelegt, besteht jedoch ein zentrales Interesse an der Mitwirkung von Erziehungsberechtigten, auch solchen mit fehlenden oder geringen Deutschkenntnissen.

b) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

Im Bereich der Rechtsprechung erfolgt eine Kostenübernahme für Übersetzungen durch den Staat in den vorstehend (vgl. Ziff. 2b) erwähnten, gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Übernahme der Kosten für Dolmetschdienstleistungen ist hier zwingend und stellt keine freiwillige Leistung dar. Sie dient der Gewährleistung eines fairen Strafverfahrens. Demgegenüber liegt keine Pflicht zur Kostenübernahme durch den Kanton vor, wenn Übersetzungen nicht wegen der fehlenden Sprachkenntnisse der beschuldigten Person erforderlich waren, sondern weil die Strafverfolgungsbehörden die verwendete Sprache ansonsten nicht verstanden hätten (z.B. Übersetzung von Schriftstücken, die als Beweismittel ins Verfahren gebracht werden). In solchen Fällen gelten die Übersetzungskosten als gewöhnliche Verfahrenskosten und können der beschuldigten Person bei einer Verurteilung auferlegt werden.⁶

Zusammenfassend handelt es sich bei Dolmetschdienstleistungen im Strafverfahren nur dann um eine rechtlich verpflichtende Kostenübernahme durch den Kanton, wenn die Übersetzung aufgrund der Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person notwendig ist. Freiwillige Leistungen liegen in diesem Bereich grundsätzlich nicht vor.

⁶ Vgl. BSK StPO-Domeisen, Art. 426 StPO N 17; Niklaus OBERHOLZER, Sjl. Strafprozessrecht, 5. Auflage, N 2782.

c) Spitäler und übriges Gesundheitswesen

Aus haftpflichtrechtlichen und ethischen Gründen müssen Patientinnen und Patienten über die Behandlung aufgeklärt werden, was je nach Herkunft und Sprachkenntnissen den Beizug von Dolmetschdienstleistungen nötig macht. Im stationären Bereich sind die Dolmetschdienstleistungen – im Unterschied zum ambulanten Bereich – Bestandteil der Behandlungskosten und werden über den Basispreis abgegolten. Deshalb beschränken sich die Beiträge des Kantons auf Dolmetschdienstleistungen für ambulante Patientinnen und Patienten.

d) Sozialhilfe Asyl und Integrationsbereich

Wie erwähnt, liegt der Bereich der Sozialhilfe im Asylbereich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Im Integrationsbereich werden Dolmetschdienstleistungen im kantonalen Integrationsprogramm, an dem sich der Bund zur Hälfte beteiligt, ausdrücklich als Förderbereich genannt. Es handelt sich dabei aber – wie in Ziff. 1 ausgeführt – nicht um direkte Kostenübernahmen von Dolmetschdienstleistungen, sondern um die Förderung von Massnahmen in diesem Bereich.

e) weitere kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen

Zum kantonalen Steueramt sowie zum Migrationsamt vgl. Ziff. 2 und 3.

4. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Personen, die Dolmetscherdienstleistungen in Anspruch nehmen, ganz oder teilweise an den entstehenden Kosten zu beteiligen, insbesondere, wenn keine zwingenden rechtsstaatlichen oder medizinischen Gründe vorliegen?*

a) Schule und Bildung

Im Bereich Schule bzw. Bildung gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Kostenbeteiligung, da es sich bei der Volksschule um unentgeltlichen Grundschulunterricht handelt.

b) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

Grundsätzlich trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, sofern sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Davon ausgenommen sind Übersetzungskosten, die ausschliesslich aufgrund der Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person erforderlich wurden; diese dürfen der beschuldigten Person nicht auferlegt werden (Art. 426 Abs. 3 Bst. b StPO). Mussten Schriftstücke oder mündliche Äusserungen hingegen nicht wegen der beschuldigten Person übersetzt werden, sondern deshalb, weil sie von den Strafverfolgungsbehörden andernfalls nicht verstanden worden wären, sind die entsprechenden Übersetzungskosten der beschuldigten Person im Fall einer Verurteilung aufzuerlegen (vgl. BSK StPO-Domeisen, Art. 426 StPO N 17; Niklaus Oberholzer, Strafprozessrecht, 5. Aufl., N 2782).

Internationale Rechtshilfeersuchen sind grundsätzlich in einer Amtssprache des ersuchten Staates einzureichen; der ersuchte Staat beantwortet das Ersuchen in seiner jeweiligen Amtssprache. Abweichende Regelungen können sich aus anwendbaren Rechtshilfeabkommen ergeben. Entsprechend sind im Bereich der internationalen Rechtshilfe regelmässig Übersetzungsleistungen erforderlich (vgl. u.a. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung 2025, Ziff. 6.2.2.8, S. 65; Ziff. 9.2, S. 156 f.).

Ausserhalb zwingender rechtsstaatlicher oder medizinischer Gründe ist eine Kostenbeteiligung nur zulässig, wenn sie auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruht.

c) Spitäler und übriges Gesundheitswesen

Im Spitalbereich werden nur Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen, um Patientinnen und Patienten über die Behandlung aufzuklären. Insofern liegen jeweils medizini-

sche Gründe vor. Eine Weiterbelastung der Kosten für Dolmetschdienstleistungen an die Patientinnen und Patienten ist im Rahmen einer medizinischen Behandlung nicht möglich.

d) Sozialhilfe Asyl und Integrationsbereich

Wie erwähnt, liegt die Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe Asyl bei den Gemeinden und bei den kantonalen Kosten im Integrationsbereich handelt es sich nicht um direkt anfallende Kosten für Dolmetschdienstleistungen.

e) weitere kantonale oder kommunale Verwaltungsstellen

Es sind keine entsprechenden Grundlagen bekannt.

5. *Ist die Regierung bereit, Massnahmen zu prüfen, um die sprachliche Eigenverantwortung zu stärken und damit die Kosten für staatlich finanzierte Dolmetscherdienstleistungen zu reduzieren?*

Wie erwähnt, ist die Regierung der Ansicht, dass die sprachliche Eigenverantwortung an vorderster Stelle steht. Entsprechend zentral sind die erwähnten, bereits getroffenen Massnahmen zur Förderung der deutschen Sprache im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms im Kanton St.Gallen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

6. *Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass Personen, die in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen leben, über angemessene Kenntnisse einer Amts- bzw. Landessprache verfügen sollten?*

Auch die Regierung ist der Meinung, dass angemessene Kenntnisse einer Amts- bzw. Landessprache der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration der Zugewanderten im Kanton St.Gallen ist. Deshalb bildet die Sprachförderung den wesentlichsten Teil des kantonalen Integrationsprogramms.